



Dresden, 01.09.2020

Hygieneschutzkonzept Arbeit mit Kindern-, Jugendlichen und Familien I

Gruppenangebote & Rüstzeiten

Hygiene- & Schutzkonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für Angebote der Jugendverbandsarbeit (betrifft: Gruppenarbeit & Bildungsangebote)

1. Der Zugang zu den Angeboten ist nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne Symptome einer Virusinfektion (Husten/ Fieber/ Durchfall/ Erbrechen) erlaubt.
 - Unproblematische Vorerkrankungen wie Heuschnupfen müssen glaubhaft nachgewiesen werden und stellen kein Ausschlusskriterium dar.
2. Die Angebote sind in ihrer Personenzahl unbeschränkt.
 - Als Orientierung gilt die Raumgröße und die 1,5 Meter Abstand- Regel, sodass eine gute Raumlufte gewährleistet werden kann.
 - Die professionelle Betreuung der Angebote wird durch eine pädagogische Fachkraft gewährleistet. Der empfohlene Schlüssel liegt bei 1:15.
3. Das allgemein gültige Abstandsgebot von 1,5 m ist außerhalb der Gruppe einzuhalten.
 - Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Das betrifft insbesondere die Hol- und Bringe-Situationen.
 - Die Mund- Nase- Bedeckung ist von allen Beteiligten selbst mitzubringen und außerhalb der Räumlichkeit zu entsorgen / zu waschen.
4. Die Angebote finden in festen und wiederkehrenden Gruppen statt.
 - Eine Teilnehmenden-Liste (mit Name und Kontaktmöglichkeit) wird geführt.
 - In festen Gruppen muss der Mindestabstand innerhalb der Gruppe nicht eingehalten werden.

5. Ein- und Ausgangstüren sind vor und nach der Veranstaltung offen zu halten.
6. Beim Singen ist zwischen den Personen ein Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen einzuhalten.
 - Wo dieser Abstand unterschritten wird, ist Singen mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.
7. Die genutzten Räume werden regelmäßig gründlich gelüftet.
 - Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
8. Es sind Vorkehrungen getroffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Gebäude die Hände waschen oder desinfizieren können.
 - Ausreichend geeignete Möglichkeiten sind ausgewiesen.
 - Waschbecken sind mit Flüssigseife ausgerüstet.
 - Zum Abtrocknen stehen Einmalhandtücher zur Verfügung.
9. Die allgemein bekannte Hust- und Nies-Etikette wird beachtet und eingehalten.
 - Auf Hinweisschildern/-plakaten sind alle Hygienevorgaben, die in der Einrichtung gelten, prägnant und übersichtlich dargestellt.
10. Auf gemeinsames Essen ist zu verzichten.
 - Wenn notwendig dürfen Essen und Getränke nur von einer Person unter Beachtung der Hygiene ausgegeben werden.
 - Keine Selbstbedienung der einzelnen Teilnehmenden!
 - Verpackte Snacks, Süßigkeiten und verschlossene Trinkflaschen sollten favorisiert werden.
11. Pädagogische Materialien stehen in ausreichender Menge zur Verfügung, so dass eine individuelle Nutzung durch nur eine Person möglich ist.
 - Alle Gegenstände, die unvermeidbar von mehreren Personen benutzt werden und nicht selbst mitgebracht werden können, sollten nach jeder Benutzung desinfiziert werden.

Hygiene- & Schutzkonzept zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für Maßnahmen der Jugenderholung (betrifft: Rüstzeiten und Freizeiten)

1. Alle Angebote sind auf 50 Personen (inkl. Betreuer*innen) begrenzt. Eine Teilnehmenden- Liste (mit Name und Kontaktmöglichkeit) wird geführt.
2. Die Teilnahme ist aktuell nur für junge Menschen möglich, die nicht zu einer durch das Robert- Koch-Institut definierten Risikogruppe bei einer Infektion mit dem Corona Virus (SARS-CoV-2) gehören.
3. Es wird eine temporär isolierte Einheit gebildet, die die gesamte Gruppe inklusive ihrer Betreuer als Familie bzw. zu einem Hausstand zugehörig betrachtet. Unter dieser Voraussetzung ist die Unterbringung in Mehrbettzimmern / Gruppenzelten ohne Einschränkung möglich.
4. Der Träger der Maßnahme stellt durch entsprechenden Ergänzungen der üblichen Elterninformationen/-briefe sicher, dass nur Personen mit gutem Allgemeinbefinden und ohne verdächtige Symptome einer Virusinfektion teilnehmen dürfen. Unproblematische Vorerkrankungen (z.B. Heuschnupfen) stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar.
5. Betreuer*innen und sonstige Mitwirkende am Angebot werden über die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kinder- und Jugenderholung in Zeiten einer Pandemie und über entsprechende Abläufe im Falle einer Infektion informiert.
6. Der Träger der Maßnahme trägt insbesondere dafür Sorge, dass Möglichkeiten der Isolation im Fall einer Erkrankung vorgehalten werden (z.B. zusätzliches leeres Zelt oder Zimmer).
7. Die jeweils geltenden hygienischen Bestimmungen und Empfehlungen zur Bekämpfung der Pandemie sind unter Wahrung der Ausführungen zur Isolationsgemeinschaft einzuhalten.
8. Die Betreuer*innenzahl muss dem erhöhten Maß an Hygienebestimmungen und deren Sicherstellung Rechnung tragen. Die professionelle Betreuung der Angebote erfolgt durch Personen, die für ihre konkrete Aufgabe qualifiziert sind.
9. In Abhängigkeit von der konkreten Gruppenzusammensetzung und den Bedingungen vor Ort sind andere Betreuungsschlüssel möglich, als die in den jeweiligen Förderrichtlinien empfohlenen.
10. Für Maßnahmen an Standorten mit Mehrfachbelegung gelten die Regelungen des Hygienekonzepts des Platzes / der Unterkunft, denn diese sind Voraussetzung für eine Buchung des Veranstalters; sie sind von ihm einzuhalten, unabhängig vom eigenen Hygienekonzept.